

## Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

### **12. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 17, Ortslage Ameln, entlang der Prämienstraße; hier:**

- a) Beschluss über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. 13a BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**
- b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Landgemeinde Titz hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

*Der Rat der Landgemeinde Titz fasst einstimmig folgende Beschlüsse:*

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB, welche die Verwaltung im Rahmen der Offenlage erreicht haben, mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) wird verwiesen.*
- b) Die 12. Änderung des Bebauungsplans Titz Nr. 17, Ortslage Ameln, entlang der Prämienstraße, wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.*

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der 12. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 17 - Ortslage Ameln, entlang der Prämienstraße.

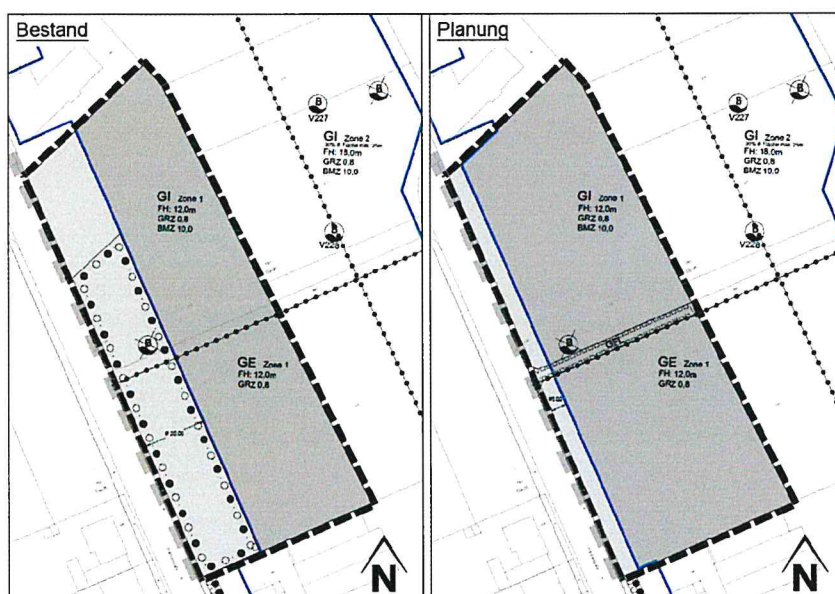


Abbildung 2: Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Ortslage Ameln, entlang der Prämienstraße (o. Maßstab)

**Ziel und Zweck** der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Flächen durch Änderung des bestehenden Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der städtebaulichen sowie sozialverträglichen Eingliederung der verfahrensgegenständlichen Flächen. Die Änderung soll zudem zu einer besseren Ausnutzbarkeit der Flächen sowie zu einer tatsächlichen Bebauung von planungsrechtlich bereits in Anspruch genommenen Flächen führen. Zudem soll die Planung zu einer langfristigen Schaffung von Arbeitsplätzen sowie einer Stärkung der Wirtschaft in Zeiten des Strukturwandels beitragen.

**Die o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und ist rechtsverbindlich.**

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der sonstigen Verfahrensunterlagen liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Landgemeinde Titz, Zimmer 5, Landstraße 4, öffentlich aus und kann während der Besuchs- und Öffnungszeiten von montags bis donnerstags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 27 a VwVfG ist die Bekanntmachung auch über die Internetseite der Landgemeinde Titz (<http://www.landgemeinde.de> > „Aktuelles“ > „Öffentliche Bekanntmachungen“ > „Bekanntmachungen der Landgemeinde Titz“) abrufbar.

### **Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise:**

#### **1. Entschädigungsregelung nach dem BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 – 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **2. Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Satzungsaufstellung**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### **3. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 30. März 2023 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 31. März 2023

In Vertretung



Annika Schmitz  
Beigeordnete

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 30. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Titz, den 31. März 2023

In Vertretung



Annika Schmitz  
Beigeordnete